

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Juni 1955

170/A

A n t r a g

der Abg. Prinke, Slavik, Dr. Oberhammer, Weikhart und Genossen,
 betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 7.Juli 1954, BGBl.Nr.153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954) abgeändert wird.

-.-.-.-

Im § 16 des geltenden Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 153, wird bestimmt, daß der höchstzulässige Zinsfuß für zweit- oder nachrangige Hypothekardarlehen, für die die Bürgschaft des Landes übernommen werden soll, 7 v. H. jährlich nicht übersteigen darf. Die gleiche zulässige Höchstgrenze gilt gemäß § 22 Abs. 1 auch für die Verzinsung von erst- oder nachrangigen Hypothekardarlehen, für die Annuitätenzuschüsse gewährt werden sollen. Aus der Erwägung heraus, daß die jährliche Annuität für mit 7 v. H. verzinsliche und innerhalb von 25 Jahren tilgbare Hypothekardarlehen $8\frac{1}{2}$ v. H. beträgt, wovon ein Teilbetrag von mindestens 3 v. H. vom Eigentümer der begünstigten Baulichkeit selbst zu tragen ist, wurde der höchstzulässige Annuitätenzuschuß mit jährlich 5,5 v. H. begrenzt. Die eben genannten Höchstgrenzen wurden unter Berücksichtigung einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 geltenden Bankrate von $3\frac{1}{2}$ v. H. festgelegt.

Der Generalrat der Österreichischen Nationalbank hat aber nunmehr mit Wirkung vom 20. Mai 1955 die Erhöhung der Bankrate um 1 v. H., und zwar von $3\frac{1}{2}$ v. H. auf $4\frac{1}{2}$ v. H., beschlossen. Dieser Tatsache muß, soll die Beschaffung von Hypothekardarlehen für die im Wohnbauförderungsgesetz 1954 vorgesehenen Wohnbauzwecke nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden, durch entsprechende Änderung der Bestimmungen der §§ 16 und 22 Abs. 1 Rechnung getragen werden. Hierbei werden, um auch für allfällige zukünftige Änderungen des Hypothekardarlehenszinsfußes entsprechend vorzusorgen, in der Novelle an Stelle der bisher geltenden starren Höchstsätze für Hypothekardarlehensverzinsung und Annuitätenzuschüsse

gleitende Höchstsätze auf Grundlage der jeweils geltenden Bankrate der Österreichischen Nationalbank festgelegt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1955,
womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), wird wie folgt abgeändert:

1.) § 16 hat zu lauten:

"§ 16. Die Bürgschaft darf nur für zweit- oder nachrangige, auf inländische Währung lautende Hypothekardarlehen übernommen werden, deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 3 1/2 v. H. über der von der Österreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate und deren Laufzeit 30 Jahre nicht überschreitet; die Laufzeit des zu verbürgenden Hypothekardarlehens darf jedoch nicht länger sein als die Laufzeit der übrigen zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Hypothekardarlehen, die dem zu verbürgenden Hypothekardarlehen bucherlich im Range vorangehen."

2.) § 22 Abs.1 hat zu lauten:

"§ 22. (1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekardarlehen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuss nicht höher liegt als 3 1/2 v.H. über der von der Österreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, können für die Dauer ihrer Laufzeit, jedoch für höchstens 25 Jahre Annuitätenzuschüsse gewährt werden, soweit die Annuität der Hypothekardarlehen 3 v.H. jährlich übersteigt. Der Höchstsatz des jährlichen Annuitätenzuschusses, der vom ursprünglichen Darlehenskapital zu bemessen ist, darf die jeweils von der Österreichischen Nationalbank festgesetzte Bankrate um nicht mehr als 2 v.H. überschreiten."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt, ist die Landesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

••••